

Anl. 8 DVO 2008

DVO 2008 - Deponieverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.VORGABEN FÜR DIE BERECHNUNG EINER SICHERSTELLUNG FÜR NEU GENEHMIGTE KOMPARTIMENTE

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen während der Betriebs- und Nachsorgephase – soweit sie für das jeweilige Kompartiment erforderlich sind – zu besichern:

1. a) Herstellung einer Oberflächenabdeckung gemäß § 29;
2. b) die Deponiegaserfassung und -behandlung gemäß § 31;
3. c) das Mess- und Überwachungsverfahren, einschließlich Sickerwassererfassung und -behandlung, Emissions- und Immissionskontrolle und die Kontrolle des Deponiekörpers und der technischen Einrichtungen gemäß den §§ 37 bis 39 und Kosten für die externe Dokumentation;
4. d) Wartung und Instandsetzung der Sickerwasserleitungen, -schächte und -stollen;
5. e) Deponieaufsicht;
6. f) die vollständige Entfernung von Abfällen, die innerhalb des Deponiebereichs gelagert werden; davon ausgenommen sind Abfälle für oder aus anderen Anlagen innerhalb des Deponiebereichs gemäß § 34.

Für die Berechnung einer Sicherstellung sind für Nachsorgemaßnahmen folgende Zeiträume anzusetzen:

- | | |
|--|----------------------|
| – Bodenaushubdeponien: | 5 Jahre |
| – Inertabfalldeponien: | 15 Jahre |
| – Baurestmassen-,
Massenabfalldeponien: | Reststoff-, 30 Jahre |
| – Untertagedeponien für gefährliche Abfälle: | 40 Jahre |

§ 48 Abs. 2 und 2a AWG 2002 ist anzuwenden.

1. 2.

In Kraft seit 01.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at